

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über den Entwurf und die Auslegung der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“
(vormals Bebauungsplan Nr. 11 „Sportpark Barge“)
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz gemäß § 13a BauGB**

Der **Geltungsbereich** umfasst das im beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

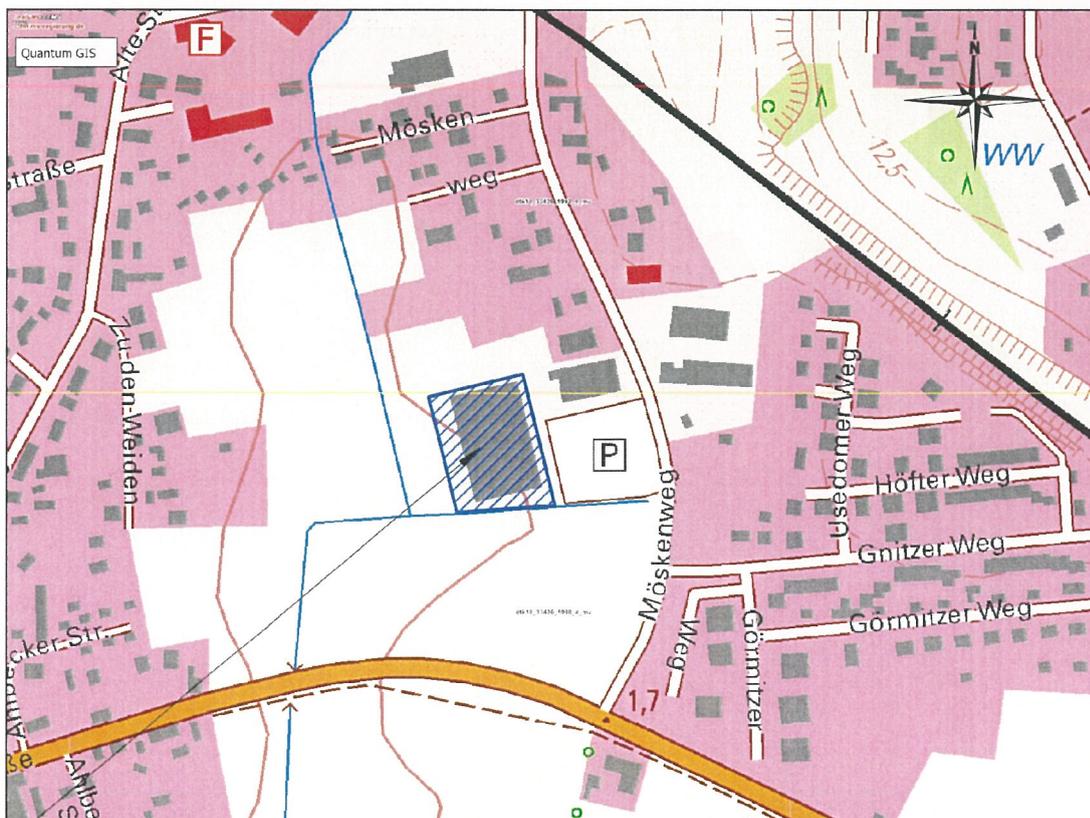
Gemarkung	Zinnowitz
Flur	9
Flurstücke	44/5, 44/6 teilweise, 45/9, 45/10 teilweise, 45/11 teilweise, 46/8 und 46/9 teilweise
Fläche	rd. 6.830 m ²

Das Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Sportpark Barge“ befindet sich nördlich der Bundesstraße B 111 und westlich des Möskeweges.

Es umfasst die Sonstigen Sondergebiete SO 1 - Sport und Freizeit (ehemals Sportpark Barge), SO 2 - Einzelhandel (ALDI) und SO 3 - Stellplätze für Einzelhandel (Parkplatz ALDI).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst lediglich das Sonstige Sondergebiet SO 1 - Sport und Freizeit.

Aufgrund des Eigentümerwechsels wird die Bezeichnung des Vorhabens von vormals „Sportpark Barge“ in „Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“ geändert.



Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“
(vormals Bebauungsplan Nr. 11 „Sportpark Barge“)

1.

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat in der öffentlichen Sitzung am 20.10.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Entwurf der Begründung in der Fassung von 09-2020 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Entwurf der Begründung in der Fassung von 09-2020 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 07.12.2020 bis Freitag, den 15.01.2021
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten sowie Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Bauamt des Amtes „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sport- und Freizeitzentrum Zinnowitz“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amtusedomnord.de> unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Zinnowitz eingestellt.

3.

Die Planänderung wird nach § 13a (4) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der neue Eigentümer der zum ehemaligen Sportpark Barge gehörigen Grundstücke und Baulichkeiten beabsichtigt den Gebäudebestand umfassend zu sanieren und die Außenanlagen umzugestalten. In diesem Zusammenhang wird ein neues Konzept für eine umfassende und ganzjährige Nutzung als Sport- und Freizeitzentrum entwickelt.

Die mit der Umsetzung des Nutzungskonzeptes geplanten Vorhaben weichen von den im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zu den Baugrenzen ab.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Bauanträge ist daher zunächst eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 erforderlich, in der für die geplanten Vorhaben die Zulässigkeitsfestsetzungen präzisiert werden.

Die Grundzüge der Ursprungssatzung werden durch die 1. Änderung nicht berührt.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ostseebad Zinnowitz, den 29.10.2020



P. Usemann
Bürgermeister

- Siegel -



Die Bekanntmachung erfolgte am 25.11.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 25.11.2020 gez. Lachnit

